

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2020

967. Änderung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 5. Juni 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG; SR 748.0) eingeladen.

Mit der Vorlage soll einerseits im Rahmen der Vorfeldinspektionen die Möglichkeit geschaffen werden, anlassfreie Alkoholkontrollen bei Flugbesatzungsmitgliedern durchzuführen. Anderseits sollen Ärztinnen und Ärzte, die nicht vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bezeichnet und beaufsichtigt werden, sowie Psychologinnen und Psychologen und deren Hilfspersonen bei Zweifeln an der Tauglichkeit eines Flugbesatzungsmitglieds oder einer Fluglotsin bzw. eines Fluglotsen von ihrer Schweigepflicht entbunden sein und die Möglichkeit haben, dem BAZL Meldung zu erstatten.

Die vorgesehenen Änderungen des LFG sollen zu einer Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr führen. Für den Kanton Zürich ist die Sicherheit im Luftverkehr, die nicht nur direkt dem Schutz der Verkehrsteilnehmenden, sondern auch dem Schutz der Gesamtbevölkerung dient, von grosser Bedeutung; dies nicht zuletzt auch als Standortkanton des grössten Landesflughafens der Schweiz. Die Bestrebungen zur Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr sind daher grundsätzlich zu begrüssen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an esther.jutzeler@bazl.admin.ch):

Mit Schreiben vom 5. Juni 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Anpassung des Randtitels von Art. 90^{bis} LFG. Die sichere Ausführung eines Fluges beginnt bereits vor dem Betreten des Flugzeuges. Auch die Vorbereitungshandlungen erfordern eine volle Konzentration und Aufmerksamkeit der Flugbesatzung. Insofern besteht

grundsätzlich kein Unterschied zwischen den Handlungen der Flugbesatzungen ausserhalb des Flugzeuges und denjenigen an Bord. Die Streichung von «an Bord» im Randtitel von Art. 90^{bis} LFG erweist sich daher als folgerichtig.

Auch die vorgesehene Anpassung von Art. 100 LFG betreffend die Einführung eines erleichterten Melderechts für Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychologinnen und Psychologen leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr und ist zu begrüssen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass das vorgesehene Melderecht nur dann seinen Zweck zu erfüllen vermag, wenn eine erfolgte Meldung auch tatsächlich eine mögliche Gefährdungslage entschärfen kann. Sollte eine psychologische Fachperson bei einer Linienpilotin oder einem Linienpiloten eine akute psychische Erkrankung feststellen, aufgrund der sich eine Fremd- und/oder Selbstgefährdung nicht ausschliessen lässt, wird sie dies gestützt auf den neuen Art. 100 LFG dem BAZL umgehend melden können. Das BAZL würde daraufhin der Linienpilotin oder dem Linienpiloten die Flugberechtigung umgehend vorsorglich entziehen, bis der Gesundheitszustand weitergehend abgeklärt werden konnte. Die betroffene Linienpilotin oder der betroffene Linienpilot könnte aber trotz dieses Entzuges veranlasst sein, am Folgetag den Dienst anzutreten, ohne jemanden darüber zu informieren. In einem derartigen Fall hätte das Melderecht seinen Zweck verfehlt. Wir gehen davon aus, dass diese Problematik anlässlich der Ausarbeitung des neuen Art. 100 LFG erkannt wurde. Wir würden jedoch befürworten, wenn noch dargelegt werden würde, wie dieser Problematik seitens der zuständigen Bundesbehörden begegnet werden kann.

Ferner weisen wir darauf hin, dass gemäss Vorentwurf das neue Melderecht auch für die Hilfspersonen der Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychologinnen und Psychologen gelten soll. Aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung geht nicht näher hervor, wer alles vom Begriff «Hilfspersonen» erfasst sein soll. Auch der erläuternde Bericht zum Vernehmlassungsentwurf äussert sich hierüber nicht näher. In rechtlicher Hinsicht wird der Begriff der Hilfsperson nicht einheitlich verwendet und der Personenkreis der Hilfspersonen ist je nach Rechtsgebiet und je nach konkret infrage stehender Gesetzesbestimmung nicht immer der gleiche. Eine fachliche Entscheidkompetenz sollte ausschliesslich medizinischen Fachpersonen zukommen, welche die betroffene Person persönlich und direkt behandeln. Ein Melderecht für rechtlich nicht weiter bestimmte «Hilfspersonen» erscheint daher fragwürdig. Wir empfehlen daher, in Art. 100 Abs. 4 LFG den Zusatz «oder deren Hilfspersonen» zu streichen oder ihn eindeutig zu definieren.

Im Weiteren befürworten wir die vorgesehenen Änderungen in Art. 100^{ter} LFG. In formeller Hinsicht wird damit das nationale Recht mit der inzwischen von der Schweiz übernommenen Verordnung (EU) Nr. 2018/1042 der Europäischen Kommission vom 23. Juli 2018 in Einklang gebracht. Auch in materieller Hinsicht begrüssen wir die Anpassung. Die Neuerung besteht grundsätzlich darin, dass zukünftig Alkoholtests nicht nur bei Anzeichen, sondern jederzeit durchgeführt werden können. Die sichere Durchführung eines Fluges erfordert die volle Konzentrationsfähigkeit sämtlicher Flugbesatzungsmitglieder. Durch anlassfreie Alkoholtests besteht daher die Möglichkeit, auch eine unauffällige Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit infolge Alkoholkonsums aufdecken zu können. Was sich im Strassenverkehr als präventive Massnahme seit Jahren bewährt, wird daher auch zur Sicherheit im Luftverkehr beitragen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli